

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen
KRL2-J-0811/067
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: jagd-agrar.bhkr@noel.gv.at |
| Fax: 02732/9025-30631 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz |

| | | | |
|-------|---------------|-----------------------------|--------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 32) 9025 Durchwahl | Datum |
| | Silvia Selzer | 30636 | 03. Mai 2023 |

Betrifft
Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 27.04.2023, die **Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher** für die **Jagdjahre 2023/2024** verordnet und ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abrufbar:

[RIS - BVB NI KR 20230427 2 - Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at/RIS-BVB_NI_KR_20230427_2-Kundmachungen-der-Bezirksverwaltungsbehoerden-bka.gv.at)

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Früh-

jahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden.

Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Krems brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Krems nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems lässt für die **Jagdjahre 2023/2024** nachstehende **Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild** im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Krems zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

| | |
|---|--|
| die Elstern | von 1. August 2023 bis 15. März 2024 |
| die Eichelhäher | von 1. August 2023 bis 15. März 2024 |
| die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) | von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024 |
| sowie | |
| Aaskrähen aus Junggesellentrupps | von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023 und von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024 |

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd ausübungs berechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 15.04.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen de(r)s Bürgermeister(in)s mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Jagdverbandes, z. Hd. Herrn BJM Andreas Neumayr, Kampzeile 4, 3493 Hadersdorf a.K.
 4. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 5. Hegeringleiter Verteiler
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagd ausübungs berechtigten des Hegeringes zur Kenntnis zu bringen
 6. BH Krems - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung
 7. Abteilung Agrarrecht

Für den Bezirkshauptmann

Dr. H a m m e r